



HESSISCHER LANDTAG

01. 06. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 21.04.2021

Corona-Pandemie – Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Regelungen und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass in Hessen während der Corona-Pandemie kaum Kontrollen in Pflegeheimen durchgeführt wurden, obwohl es in diesen Einrichtungen zu einer Vielzahl von Infektionen und infektions-assoziierten Todesfällen gekommen ist. Selbst Einrichtungen mit massiven Corona-Ausbrüchen wurden nicht geprüft. Zwischen August und Dezember 2020 wurden nur 13 der insgesamt 850 hessischen Pflegeheime begangen. Im Januar 2021 hatte das zuständige Ministerium eine bis Ende April befristete „Schwerpunktaktion Corona-Pflege“ gestartet, die sich jedoch auf das Versenden von Informationsmaterial und Fragebögen an insgesamt 85 Heime beschränkte. Auch in anderen Bereichen wurden offensichtlich kaum Kontrollen durchgeführt, etwa im Handel, Taxiunternehmen, Landwirtschaft, Friseur- und Fleischindustrie:

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/468501/8-9>

Die einzelnen Corona-Verordnungen bestimmen, dass für den Vollzug abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können (§ 7 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, § 9 Corona-Einrichtungsschutzverordnung, § 4 Corona-Quarantäneverordnung).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Einrichtungen wurden durch die Landesregierung im Rahmen der „Schwerpunktaktion Corona-Pflege“ kontaktiert?

Es wurden 114 Einrichtungen in Hessen kontaktiert.

Frage 2. Wo können die Ergebnisse der unter 1. aufgeführten Aktion abgerufen werden?

Eine Information der Öffentlichkeit zu den wesentlichen Ergebnissen ist nach Abschluss der Aktion vorgesehen.

Frage 3. Welchen zusätzlichen Aufwand (z.B. in Vollzeit-Personalstellen) hat die Landesregierung für den Vollzug der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, Corona-Einrichtungsschutzverordnung und Corona-Quarantäneverordnung durch die zuständigen Gesundheitsämter und örtlichen Ordnungsbehörden kalkuliert?

Der zusätzliche Aufwand für Kontrollen zur Einhaltung der Corona-Verordnungen der Landesregierung hängt von der jeweiligen Infektionslage, den regionalen Verhältnissen und natürlich auch stark von der Beachtung der Corona-Verordnungen durch Wirtschaft und Bevölkerung ab. Es versteht sich von selbst, dass umfassende und permanente Kontrolltätigkeiten in vielen Situationen selbst mit sehr viel mehr Personal kaum leistbar sind. Es ist allerdings festzustellen, dass viele Bürgerinnen und Bürger Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahmen zeigen und sich hieran halten.

Die ganz erhebliche Belastung der Gesundheits- und Ordnungsbehörden durch die Corona-Pandemie ist unbestritten.

Frage 4. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Landkreise und Kommunen bei der Wahrnehmung der unter 3. aufgeführten zusätzlichen Aufgaben unterstützt? (Z.B. finanziell oder durch temporäre Zuweisung von Personal)

Zur Erfüllung der wichtigen Aufgabe der Kontaktpersonennachverfolgung hat das Land Hessen die Gesundheitsämter in der Corona-Pandemie personell unterstützt und trägt die entsprechenden Personalkosten.

Die im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelte Koordinierungsstelle KPNV hat den 24 Gesundheitsämtern zur Stärkung der Kontaktpersonennachverfolgung vom 2. November bis 2. Dezember 2020 insgesamt 169 Landesbedienstete zugewiesen. Diese erfolgte für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Darüber hinaus haben Stammdienststellen die Abordnungen um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten im gegenseitigen Einverständnis verlängert.

Am 6. November 2020 wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden eine Übereinkunft unterzeichnet. Diese regelt die Verwendung der 2,5 Mrd. € aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“, die zur Unterstützung der Kommunen vorgesehen sind. Über diese Mittel hinaus wurden den Kommunen im Rahmen der Übereinkunft weitere Mittel zugesagt, so dass sich die Gesamtunterstützung durch das Land auf über 3 Mrd. € beläuft. Der größte Betrag (1.082 Mio. €) entfällt dabei auf die Stabilisierung des Kommunalen Finanzausgleichs, was auch seitens der Kommunalen Spitzenverbände als höchste Priorität angesehen wurde.

Frage 5. Welche Vorgaben bzw. Hinweise hat die Landesregierung den zuständigen Gesundheitsämtern und örtlichen Ordnungsbehörden erteilt, auf welche Weise sie den Vollzug der unter 3. aufgeführten Verordnung durchführen sollen?

Der Vollzug der Corona-Verordnungen obliegt den zuständigen Behörden der kommunalen Ebene als eigene Angelegenheit. Vorgaben zu einer „Kontrolldichte“ hat die Landesregierung nicht gemacht, weil die regionale und lokale Ebene am besten beurteilen kann, an welcher Stelle verstärkte Kontrollen in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort angezeigt sind.

Frage 6. Sind die Bestimmungen der 3. so zu verstehen, dass die zuständigen Behörden den Vollzug der genannten Bestimmungen so vorzunehmen haben, dass sie nur dann tätig werden müssen, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können – d.h. keine anlasslosen Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen vorzunehmen haben, wie es in anderen Bereichen des Ordnungsrechts üblich ist?

Die Bestimmungen sind nicht so zu verstehen. Die Behördenpraxis sieht gleichermaßen anlasslose Kontrollen vor.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Hält es die Landesregierung für ausreichend, wenn Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der unter 3. aufgeführten Verordnungen nur bei drohender Gefahrensituation vorgenommen werden?

Entfällt.

Frage 8. Falls 6. unzutreffend: Wie häufig werden anlasslose Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der unter 3. aufgeführten Verordnungen durchgeführt (in Prozent der betroffenen Betriebe bzw. Personen pro Monat bzw. pro Jahr)?

Hierüber liegen der Landesregierung schon deswegen keine detaillierten Zahlen vor, weil die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Corona-Verordnungen der Landesregierung gleichermaßen auch Teil bspw. der allgemeinen (Streifen-)Tätigkeit der Ordnungsbehörden ist.

Wiesbaden, 26. Mai 2021

Kai Klose